



Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

Herr
Max Mustermann
Musterstraße 10
80000 München

Telefon: (089) 233-96 071
Telefax: (089) 233-989 62 700
kundenservice.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse

Für weitere Informationen und Auskünfte zum Bescheid über die Niederschlagswassergebühr bieten wir Ihnen die hier aufgeführten Kontaktmöglichkeiten an.

Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr immer angeben:
Ihr MSE-Konto: 1.000.000.000

Gewährleistet die eindeutige Objektzuordnung. Bitte geben Sie das MSE-Konto bei jeder Anfrage an.

München, 02.11.2015

Die aktuell gültige Entwässerungsabgabensatzung finden Sie hier:
[Entwässerungsabgabensatzung.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

die Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung (MSE) - erlässt aufgrund der Entwässerungsabgabensatzung (EAS) folgenden

Der Ihnen vorliegende Dauerbescheid behält Gültigkeit, so lange sich keine Änderungen ergeben.

Dauerbescheid über die Niederschlagswassergebühr

Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen abgeänderten Gebührenbescheid ersetzt wird. Bewahren Sie diesen Bescheid unbedingt auf.

Hier wird erläutert, in welcher Funktion (z. B. Eigentümer, Gesamtschuldner, Empfangsbevollmächtigter) der Adressat des Gebührenbescheides bei der Münchner Stadtentwässerung (MSE) erfasst ist.

Sie erhalten diesen Bescheid als Eigentümer/in.

Grundstück: Musterstraße 10, Gemarkung München, S.4, Flst. 6420
Gebührensschuldner/in: Max Mustermann, Musterstraße 10, 80000 München

Objektbezeichnung zur Abrechnung der Niederschlagswassergebühr bei der Münchner Stadtentwässerung (MSE), sowie Flurstück(e), auf dem/denen das Niederschlagswasser anfällt und für das der Gebührenbescheid gilt.

Gebührenfestsetzung:

Zeitraum:	Grundstücksfläche:	Gebietsabflussbeiwert:	Zu verrechnende Grundstücksfläche:	Gebührensatz m ² /Kalenderjahr:	Gebühr je Kalenderjahr / für den Zeitraum:
Ab 01.10.2015	2.000,00 m ²	0,50	1.000,00 m ²	1,30 EUR	325,00 EUR (anteilig)
Ab 01.01.2016	2.000,00 m ²	0,50	1.000,00 m ²	1,30 EUR	1.300,00 EUR

Pflichtiger der Niederschlagswassergebühr ist stets der Grundstückseigentümer.

Durch Multiplikation der Grundstücksfläche (2.000,00 m²) mit dem einschlägigen Gebietsabflussbeiwert (0,50) ergibt sich die „zu verrechnende Grundstücksfläche“ (1.000,00 m²). Durch anschließende Multiplikation mit dem jeweils gültigen Niederschlagswassergebührensatz (1,30 €/m²/Kalenderjahr) ergibt sich die Höhe der jährlichen Niederschlagswassergebühr (1.300,00 €).



Ein zertifizierter
Umweltschutzbetrieb
der Stadt München

HypoVereinsbank
BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE56 7002 0270 0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - S8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100
Ampfingstraße: Tram 19, Bus 59

Übersicht der zu zahlenden Beträge mit den jeweiligen Fälligkeits-terminen für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum ab Beginn der Gebührenfestsetzung

Betragsermittlung und Fälligkeiten für den Abrechnungszeitraum 01.10.2015 - 31.12.2015:

	Zeitraum	Fälligkeit	Betrag [EUR]
Niederschlagswassergebühr	01.10.2015 - 31.12.2015	07.12.2015	325,00

Bitte beachten Sie:

Die oben dargestellten Beträge beziehen sich **ausschließlich auf den genannten Abrechnungszeitraum**. Den aktuellen Stand **aller** offenen und fälligen Forderungen / Guthaben (für alle Abrechnungszeiträume und inkl. der Nebenforderungen) entnehmen Sie bitte der diesem Bescheid als Anlage beigefügten **Kontostandinformation**.

Übersicht der zukünftig zu zahlenden Beträge mit den jeweiligen Fälligkeitsterminen.

Folgende Niederschlagswassergebühren [EUR] sind ab dem 01.01.2016 zukünftig jeweils fällig am:

15.02. jeden Jahres:	325,00
15.05. jeden Jahres:	325,00
15.08. jeden Jahres:	325,00
15.11. jeden Jahres:	325,00

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Bitte beachten Sie:

Sie erhalten keine gesonderte Zahlungsaufforderung. Bitte überweisen Sie die oben genannten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten unter Angabe Ihres MSE-Kontos auf das auf Seite 1 genannte Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung.

Sofern Sie der Münchner Stadtentwässerung für das umseitig genannte MSE-Konto ein SEPA-Lastschriftmandat zur Niederschlagswassergebühr erteilt haben, sind an dieser Stelle Ihre Bankdaten aufgeführt.

Sofern Sie noch nicht die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens nutzen, bitten wir Sie, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das als Anlage beigefügte Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.muenchen.de/mse oder unter den im Briefkopf angegebenen Kontaktdaten.

Folgen verspäteter Zahlung:

Wird die Niederschlagswassergebühr nicht bis zum angegebenen Fälligkeitstermin bezahlt, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b), dd) Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 240 Abgabenordnung). Darüber hinaus fallen Mahngebühren gemäß städtischer Kostensatzung an.

Die Rechtsbehelfsbelehrung informiert Sie, welche förmlichen Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid erhoben werden können. Des Weiteren werden Sie darüber aufgeklärt, welche Frist, Form und Zuständigkeit bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu beachten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München einlegen.

Sie können den Widerspruch auch elektronisch, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der E-Mail-Adresse poststelle@muenchen.de einlegen. Beachten Sie dabei die unten stehenden Hinweise.

Am letzten Tag der Widerspruchsfrist steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid im Original oder in Kopie beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Kopien für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid im Original oder in Kopie beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Seit 01.07.2014 besteht bei der Landeshauptstadt München die Möglichkeit, Widerspruch in elektronischer Form zu erheben. Der Widerspruch muss in Form eines mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen PDF-Dokuments als Anhang per E-Mail an die E-Mail-Adresse poststelle@muenchen.de gesendet werden. **Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.** Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und auch verfälscht werden können. Verwenden Sie deshalb für vertrauliche Informationen an die Stadtverwaltung keine E-Mails. Die Stadtverwaltung setzt bislang noch keine elektronischen Verschlüsselungsverfahren ein. Deshalb können verschlüsselte E-Mails von der Stadtverwaltung nicht weiterbearbeitet werden.
- Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs bitten wir um Beachtung der hier aufgeführten gesetzlichen Regelung!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Münchner Stadtentwässerung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.